

Satzung

des Vereins „Bürgerinitiative Weinlehrpfad Niederhausen e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Weinlehrpfad Niederhausen/Nahe“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Niederhausen/Nahe.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist die Organisationsform einer Bürgerinitiative. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Volksbildung, Heimatpflege und Heimatkunde sowie Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Der Verein ist auf demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage aufgebaut und sieht seine Aufgabe ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Seine Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Inhalte, Erstellung und Beendigung etwaiger Verträge.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt und Verlust

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder über 16 Jahre
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmit-

gliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft und erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod, bei juristischen Personen durch die Auflösung,
 2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären,
 3. durch Ausschluss seitens des Koordinierungsausschusses
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anmahnung erfolgt,
 4. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Koordinierungsausschusses.

- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben, insbesondere an den Mitgliederversammlungen, teilzunehmen, Anträge zu stellen und, soweit sie volljährig sind, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Volljährige Mitglieder können zu Mitgliedern des Vorstandes und des Koordinierungsausschusses gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu leisten und die Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6

Finanzierung des Vereinszwecks, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die im Rahmen des Vereinszwecks aufzuwendenden Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und aus dem Erlös von Druckwerken aufgebracht.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils jährlich im Voraus bis zum 15. Januar zu zahlen.

- (3) Der Verein ist berechtigt, Druckwerke, die dem in § 2 (1) genannten Zweck förderlich sind, gegen Entgelt herauszugeben. Der Verkaufserlös ist ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.
- (4) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Koordinierungsausschuss.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem „Amtlichen Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Bad Münster a.St.-Ebernburg“ erfolgen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Verbandsgemeinde haben, sind in jedem Fall schriftlich einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 2. Entlastung des gesamten Vorstandes und der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Koordinierungsausschusses,
 3. Wahl des neuen Vorstandes sowie von fünf Mitgliedern des Koordinierungsausschusses. Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 5. Jede Änderung der Satzung.
 6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 8. Auflösung des Vereins.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Koordinierungsausschuss kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 9

Vorstand und Koordinierungsausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende ist alleine in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der erweiterte Vorstand (Koordinierungsausschuss) besteht aus dem Vorstand sowie aus fünf Mitgliedern des Vereins, die entsprechend dem in § 8 geregelten Verfahren von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.
- (4) Der Vorstand und der Koordinierungsausschuss sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 5 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und der Koordinierungsausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und des Koordinierungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Für die Dauer einer nicht vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Koordinierungsausschusses kann der Koordinierungsausschuss ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes betrauen. Das kommissarisch bestellte Mitglied hat kein Stimmrecht im Vorstand bzw. im Koordinierungsausschuss.
- (8) Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung hinausgehen, sind vom Vorstand dem Koordinierungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Ortsgemeinde Niederhausen/Nahe zu und ist nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung, die an die Stelle der vorhergehenden Satzung vom 23.03.1976 tritt, wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2010 beschlossen.

55585 Niederhausen, den 29. Januar 2010

1. Vorsitzender



(Rolf Beuscher)

2. Vorsitzender



(Stefan Blätz)

Schriftführer



(Horst Franzmann)

Kassierer



(Udo Spyra)